

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Altheim vom 04.02.2003, mit der eine Kanalordnung für das öffentliche Kanalnetz im Gemeindegebiet Altheim erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altheim verordnet:

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Altheim und dem Reinhaltungsverband Altheim und Umgebung betriebene öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

EINLEITUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Die Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Ortskanalisation Altheim sind, sofern sie die Einleiter betreffen, einzuhalten. Bisher sind betreffend die ARA Altheim nachstehende wasserrechtliche Bewilligungsbescheide ergangen:
 - a) 05.12.1966, Wa-2164/9-1966/Ta
 - b) 31.03.1976, Wa-926/4-1976/Spi
 - c) 15.12.1977, Wa-1469/8-1977/Spi
 - d) 31.10.1980, Wa-600/8-1980/Spi
 - e) 22.04.1985, Wa-376/3-1985/Spi
 - f) 10.07.1989, Wa-707/4-1989/Spi/Rö
 - g) 19.03.1992, Wa-101029/10-1992/Spi/Stu
 - h) 27.04.1993, Wa-101029/15-1993/Spi
 - i) 21.12.1993, Wa-100858/27-1993/Spi/Wab
 - j) 20.08.1996, Wa-101029/38/Jin/Ze
 - k) 03.10.2000, Wa10-267-16-1997
 - l) 24.04.2001, Wa10-267-27-1997
 - m) 14.09.2001, Wa10-83-8-2001

- 2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche und betriebliche Abwässer und in jenen Bereichen des Gemeindegebietes, in denen die bei Objekten und sonstigen Bauten anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert werden können, auch diese in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- 3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- 4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- 5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

VORSCHRIFTEN FÜR ANSCHLUSSLEITUNGEN

- 1) Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisationen
 Die Errichtung des Hausanschlusskanales vom Hauptkanal bis zum allenfalls erforderlichen Hausanschlusschacht (dieser wird im Regelfall ca. 3 m nach der Grundgrenze des, das anschlusspflichtige Objekt oder den sonstigen Bau umgebende Grundstück angeordnet) bzw. wenn ein Hausanschlusschacht aus technischen Gründen nicht erforderlich ist, bis zu einem Punkt, der ca. 3 m nach der oben beschriebenen Grundgrenze liegt, erfolgt durch die Gemeinde Altheim auf deren Kosten.
 Die Errichtung des Hausanschlusskanals, ab dem Endpunkt des von der Gemeinde Altheim errichteten Teiles, erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Objektes oder sonstigen Baues auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- 2) Die Einbindung des Hausanschlusskanales in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

- 3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten und sonstigen Bauten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- 4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- 5) Die Entsorgung der Abwässer hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation (Mischsystem und Trennsystem) zu erfolgen.
- 6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung jenes Teiles der Hauskanalanlage, welcher gemäß Pkt. 1) und 2) nicht durch die Gemeinde Altheim errichtet wurde, - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden.

§ 4

ÜBERNAHME VON SENKGRUBENINHALTEN

Der RHV Altheim und Umgebung betreibt in der verbandseigenen Kläranlage in Burgstall eine Übernahmestation für Senkgrubeninhalte. Für den erforderlichen Transport der Senkgrubeninhalte hat der Eigentümer des über Senkgruben zu entsorgenden Objektes auf seine Kosten zu sorgen. Die Übernahme von Senkgrubeninhalten kann nur zu den festgesetzten Betriebszeiten erfolgen. Es ist ausschließlich die Übernahme von häuslichen und betrieblichen Abwässern möglich. Für die zu übernehmenden Senkgrubeninhalte gelten ebenfalls die unter § 2, Pkt. 3), unter § 8 angeführten Beschränkungen.

§ 5

REINIGUNG UND INSTANDHALTUNG DER HAUSKANALANLAGEN UND SENKGRUBEN

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 6

AUFLASSUNG BESTEHENDER HAUSKANALANLAGEN UND SENKGRUBEN

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7 ÜBERWACHUNG

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8 EINLEITUNGSVERBOTE IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 9 STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Kanalordnung wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.